



Beitragsordnung

nach § 5 der Vereinssatzung
zum 01. Januar 2025

1 Pflichten

Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Ehrenmitglieder sind nach der Ehrenordnung von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

2 Änderung der Mitgliedsbeiträge

Eine Änderung der Beiträge kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderung tritt zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

3 Mitgliedsbeiträge

Beitrags-Klasse	Mitgliedsgruppen	Beitragshöhe
1	Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	60,00 €
2	Kinder, Schüler und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	30,00 €
	alle weiteren Kinder, Schüler und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Familie	Beitragsfrei
3	Familienbeitrag: - Eltern (Beitragsklasse 1) - alle eigenen Kinder oder dauerhaft in der Familie lebende Pflegekinder (Beitragsklasse 2)	80,00 €
4	Ehrenmitglieder nach § 3 der Ehrenordnung	Beitragsfrei
5	Schüler und Studenten ab dem 18. Lebensjahr gegen Vorlage eines gültigen Schülerschweises oder einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung.	35,00 €
6	Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) gegen Vorlage einer gültigen Bescheinigung.	35,00 €

Maßgebend ist jeweils das Alter zum Zeitpunkt des Eintritts bzw. zum 1. Januar des Beitragsjahres.

4 Befreiung

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragszahlung durch den Vorstand befreit werden.

5 Sportversicherung

Im Mitgliedsbeitrag ist eine Sportversicherung über den Württembergischen Landessportbund (WLSB) enthalten.

6 Lastschrift

Der Einzug des Mitgliedbeitrages erfolgt durch das Lastschriftverfahren zum 1. April jeden Jahres. Bei Vereinseintritt nach dem 1. April wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr 2 Monate nach Eintritt zur Zahlung fällig.

Bei einem Scheitern des Lastschriftverfahrens gehen die anfallenden Gebühren der Rücklastschrift zu Lasten des Vereinsmitglieds, wenn dessen Konto nicht ausreichend gedeckt war oder seine geänderten Kontodaten dem Verein nicht bis zum 15. März schriftlich mitgeteilt worden waren.

7 Überweisung/Dauerauftrag

Mitglieder, die am Lastschrifteinzugsverfahren nicht teilnehmen, überweisen den nach § 5 der Satzung und Punkt 3 der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag ohne vorherige Aufforderung durch den Verein bei Fälligkeit (1. April jeden Jahres - bei Neueintritt zwei Monate nach dem Eintrittsdatum) auf eines der Girokonten des Vereins. Sofern der Beitrag bis zum 1. April nicht eingegangen ist, erhalten die Mitglieder eine Rechnung. Für die dann anfallenden Mehrkosten stellt der Verein dem Mitglied einen Unkostenbeitrag von 5 € in Rechnung. Bei Beitragsänderungen muss ein evtl. erteilter Dauerauftrag rechtzeitig vom Mitglied geändert werden. Kosten der Änderung und der Überweisung gehen zu Lasten des Mitgliedes.

8 Vereinseintritt nach dem 1. Januar

Bei einem Vereinseintritt nach dem 1. Januar wird der Mitgliedsbeitrag anteilig der verbleibenden Monate berechnet.

Mitgliedsbeitrag = Jahresbeitrag / 12 * verbleibende Monate

9 Vereinsaustritt

Da der Vereinsaustritt nach § 6 der Vereinssatzung erst am Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird, ist für das Austrittsjahr der volle Beitrag zu entrichten.